jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/17 1Ob178/75, 1Ob701/86, 6Ob108/99x, 8Ob91/14m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1975

Norm

ABGB §483 Satz2
ABGB §494
NWG §6

Rechtssatz

Da durch die Mitbenützung eines fremden Privatweges als Notweg verursachte Mehrauslagen der Wegerhaltung in den Entschädigungsbetrag einzubeziehen sind, gelten für diesen Fall nicht die §§ 483 zweiter Satz und 494 ABGB. Der Notwegberechtigte hat in Zukunft keinen Anteil an den Erhaltungskosten eines solchen gemeinsamen Weges zu tragen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 178/75
  Entscheidungstext OGH 17.09.1975 1 Ob 178/75
  Veröff: NZ 1977,60 = JBl 1976,317
- 1 Ob 701/86
  Entscheidungstext OGH 18.02.1987 1 Ob 701/86
  nur: Da durch die Mitbenützung eines fremden Privatweges als Notweg verursachte Mehrauslagen der Wegerhaltung in den Entschädigungsbetrag einzubeziehen sind, gelten für diesen Fall nicht die §§ 483 zweiter Satz und 494 ABGB. (T1)
- 6 Ob 108/99x
  Entscheidungstext OGH 24.06.1999 6 Ob 108/99x
- 8 Ob 91/14m
  Entscheidungstext OGH 29.09.2014 8 Ob 91/14m
  Auch; Beisatz: Bei Einräumung einer Mitbenützung fremder Privatwege umfasst die dem Grundeigentümer zu leistende Entschädigung die Wertminderung der betroffenen Grundstücke und abweichend von § 483 Satz 2 und § 494 ABGB auch die Mehrauslagen der künftigen Wegerhaltung. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0038228

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at